



# „Kommunikationsdienst“ Erweiterter Begriff mit Konsequenzen

Wolfgang Feiel

13.01.2022 - Informationstag TKG 2021



## Kommunikationsdienste – einst

- Die „technische Signalübertragung“ stand im Vordergrund und wurde für den „Kommunikationsdienst“ begriffsbestimmend
  - zB Sprachtelefonie, SMS, „SkypeOut“ (EuGH 5.6.2019, C-142/18)
  - TKG 2003, TKG (1997), FernmeldeG 1993; ONP-RL 90/387/EWG
- Mit dem Aufkommen von OTT-Diensten haben sich „telekom-ähnliche“ Dienste etabliert
  - zB WhatsApp, ...
- Aus Nutzersicht substitutive Dienstleistungen waren nicht vom Begriff „Kommunikationsdienst“ umfasst
  - E-Mail-Dienste: EuGH 13.6.2019, C-193/18 („Gmail“)
- Level-Playing-Field zwischen OTT und Telcos war gefährdet



## Kommunikationsdienste – heute (TKG 2021)

- **Neue Definition der „Kommunikationsdienste“ in § 4 Z 4 TKG 2021**
  - „unabhängig vom Sitz des Anbieters“,
  - gewöhnlich gegen Entgelt,
  - über Kommunikationsnetze erbrachte elektronische Dienste,
    - ausgenommen Inhaltsdienste oder das Ausüben redaktioneller Kontrolle
  - ausgenommen geringfügige Nebendienstleistung,
  - die folgende Dienste umfassen
    - Internetzugangsdienste;
    - interpersonelle Kommunikationsdienste;
    - ganz oder überwiegend Signalübertragung



## Was ist das Neue?

- „unabhängig vom Sitz des Anbieters“
  - Bisherige Auslegungspraxis der RTR; Marktortprinzip nunmehr explizit
- **gewöhnlich gegen Entgelt,**
  - Klarstellung im Hinblick auf Bezahlung mit persönlichen Daten
- **über Kommunikationsnetze erbrachte elektronische Dienste,**
  - wie bisher
- **ausgenommen geringfügige Nebendienstleistung,**
  - bisher in den EB zum TKG 2003; nunmehr explizit im Gesetzestext
- **die folgende Dienste umfassen**
  - Internetzugangsdienste: wie bisher; nunmehr explizit
  - interpersonelle Kommunikationsdienste: direkter und interaktiver Informationsaustausch
  - ganz oder überwiegend Signalübertragung: wie bisher



## Interpersonelle Kommunikationsdienste (ICS)

- Eigene Definition (§ 4 Z 6 TKG 2021)
- in der Regel gegen Entgelt erbracht;
- Dienste, die einen direkten interpersonellen und interaktiven Informationsaustausch ermöglichen;
  - zB Sprachanrufe, E-Mails, Mitteilungsdienste, Gruppenchats
  - decken ausschließlich die Kommunikation zwischen einer endlichen Zahl von natürlichen Personen ab, die vom Sender der Kommunikation bestimmt werden
- **Empfänger muss die Möglichkeit haben, eine Antwort zu geben**
  - Daher NICHT: linearer Rundfunk, Videoabrufdienste, Websites, soziale Netzwerke, Blogs, M2M
- **Nicht bei „unbedeutender Nebenfunktion“: zB Kommunikationskanal bei Online-Spielen**



## Nummerngebundener interpersoneller K-dienst

- „nummerngebundener interpersoneller Kommunikationsdienst“ („NBICS“) ist definiert als Unterfall des interpersonellen Kommunikationsdienstes (§ 4 Z 7 TKG 2021)
- Anbindung an öffentliches Telefonnetz und Nutzung von Nummern aus Nummernplan
  - Klassische Telekommunikationsdienste wie Telefonie, SMS, SkypeOut
  - Routing mittels der Nummer
    - Gegenprobe: Funktioniert der Dienst auch noch, wenn man die Nummer durch eine andere Benutzerkennung ersetzen würde



## Nummernunabhängiger interpersoneller K-dienst

- „nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienst“ („NIICS“) ist definiert als Unterfall des interpersonellen Kommunikationsdienstes (§ 4 Z 8 TKG 2021)
- keine Anbindung an öffentliches Telefonnetz und keine Nutzung von Nummern aus Nummernplan
  - zB WhatsApp, Facebook Messenger, Skype



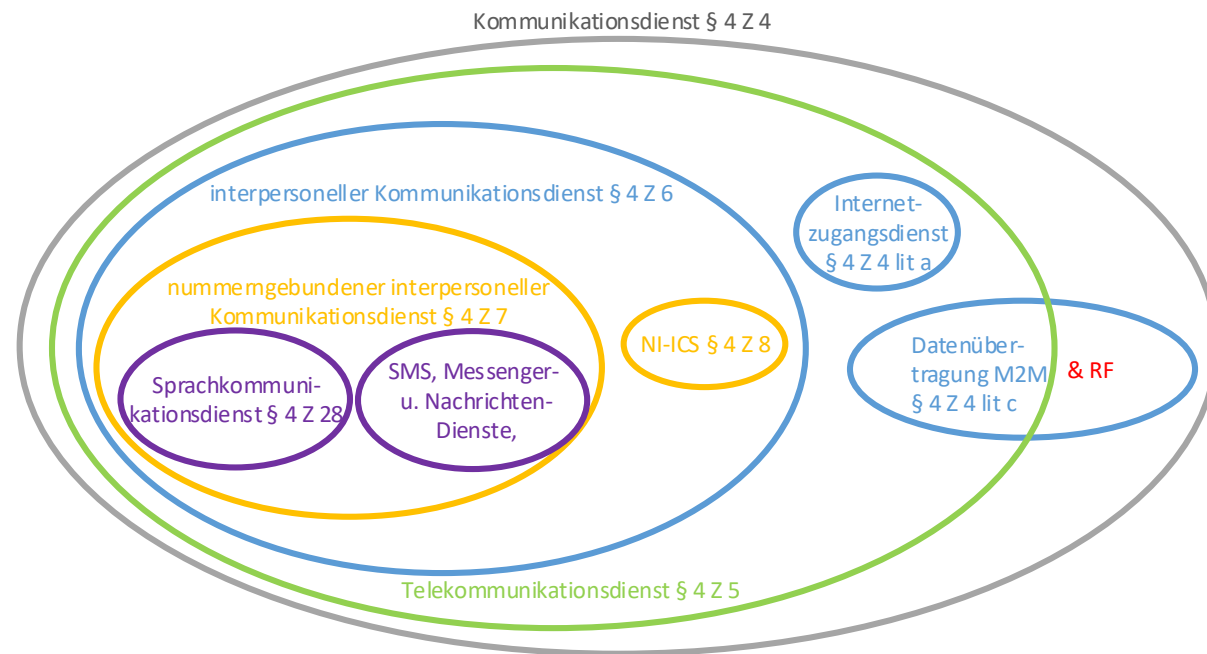
## ... und noch andere Kommunikationsdienste ...

- **Telekommunikationsdienst (§ 4 Z 5)**
  - wie bisher: alle elektronischen Kommunikationsdienste AUSSER Rundfunk
  - wie bisher: kein Widerspruchsrecht der Regulierungsbehörde hinsichtlich der angezeigten Geschäftsbedingungen und Entgelte bei Rundfunknetzen oder -diensten (§ 133 Abs 11)
- **Sprachkommunikationsdienst (§ 4 Z 28)**
  - Relevant für Universaldienst, Nummernübertragbarkeit, Notrufe, Nummernanzeige
- **M2M-Übertragungsdienste (§ 4 Z 37)**
  - Ausschließlich für Dienste, bei denen eine automatische Übermittlung von Daten und Informationen zwischen Geräten oder Software-Anwendungen ohne oder nur mit geringfügiger menschlicher Beteiligung stattfindet





... und schließlich auch grafisch dargestellt





## Einzelne Rechte und Pflichten sind abhängig von Dienstekategorie: Beispiele (I)

- Zentrale Fragen: Wer ist Normadressat? Wer ist berechtigt bzw verpflichtet?
- Anzeigepflicht: für alle Anbieter von Kommunikationsdiensten, ausgenommen NIICS
  - Bestimmte Ausnahmen von Verpflichtungen für call shops etc: § 6 Abs 5
- Beitragspflicht zum Universaldienstfonds (§ 110 Abs 2)
  - NIICS mit mehr als 350.000 Endnutzern tragen zu 30% bei, alle anderen zu 70%
- Schutz der Nutzer (11. Abschnitt): Gilt nicht für Kleinunternehmen, die NIICS anbieten
  - Ausnahme 1: Es werden auch andere K-Dienste werden: 11. Abschnitt gilt
  - Ausnahme 2: Diskriminierungsverbot (§ 128) gilt immer



## Einzelne Rechte und Pflichten sind abhängig von Dienstekategorie: Beispiele (II)

- Grundsatz: Anzeige von AGB bei der Regulierungsbehörde
  - Keine AGB-Anzeige durch Anbieter unter 1000 Endnutzer
  - Keine AGB-Anzeige für NIICS unter 350.000 Endnutzer
- Kommunikationsgeheimnis, Datenschutz (14. Abschnitt) knüpft an Anbieter („Betreiber“) von Kommunikationsdiensten iSd § 4 an
  - Marktortprinzip?
- Finanzierungsbeitrag RTR (§ 34 KOG): „Bereitsteller, die nach § 15 TKG 2003 zur Anzeige verpflichtet sind“
  - NIICS sind hiervon wohl ausgeschlossen



## Fazit

- Das level-playing-field OTT/Telcos war erklärtes Ziel des Kodex für elektronische Kommunikation (EECC)
- TKG 2021 hat versucht, dieses Ziel weitgehend nachzubilden
- Besondere Herausforderungen für die Vollziehung zeichnen sich ab
  - Wer sind die NIICS, die in Österreich ihre Dienste anbieten?
  - Wie wird österreichisches Recht im Ausland vollzogen?



# „Kommunikationsdienst“ Erweiterter Begriff mit Konsequenzen

Wolfgang Feiel

13.01.2022 - Informationstag TKG 2021